



Kinderkrippe Bärlinus

Verhaltenskodex Konzept

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Verhaltenskodex	1
1.1 Einleitung	1
1.2 Verpflichtungserklärung	1
1.3 Position des Bärlihus und der Mitarbeitenden	1
1.4 Haltung der Mitarbeitenden	2
1.5 Handeln bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe/ bei sexuellen Übergriffen	2
1.6 Verhaltensregeln in der täglichen Arbeit	3
1.7 Schlusswort	4
1.8 Anhang: Schweizerisches Strafgesetzbuch	5

1. Verhaltenskodex

1.1 Einleitung

Der vorliegende Verhaltenskodex regelt die Vorbeugung von Gewalttätigkeiten sowie den Umgang mit Sexualität und sexueller Gewalt.

Im Bärlihus GmbH sollen die betreuten Kinder sicher sein.

Mit den nachfolgenden Verhaltensregeln sollen nicht nur die Kinder, sondern auch die Mitarbeitenden geschützt werden.

Wir stärken die Kinder auf dem Weg zu selbstbewussten Kindern, denn selbstbewusste Kinder lernen „Nein“ zu sagen.

1.2 Verpflichtungserklärung

Der Verhaltenskodex wird zusammen mit dem Arbeitsvertrag abgegeben. Zusätzlich wird von Bewerbenden vor Erstellung einer Anstellungsverfügung die Abgabe eines aktuellen Straf- sowie Sonderstrafregisterauszugs verlangt.

Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Mitarbeitenden, dass sie den Verhaltenskodex gelesen haben und verpflichten sich, die dargelegten Grundsätze einzuhalten.

1.3 Position des Bärlihus und der Mitarbeitenden

Im Bärlihus werden sexuelle Übergriffe sowie Gewalt gegen Kinder durch Mitarbeitende und unter den Kindern in keiner Weise toleriert.

Die Mitarbeitenden von dem Bärlihus wissen Bescheid über die Problematik von Grenzverletzungen und sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen und unternehmen alles, um Grenzverletzungen und Übergriffe zu verhindern.

Die Mitarbeitenden kennen die relevanten Artikel des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Anhang)

Sie sind sich bewusst, dass das Herunterladen, Produzieren und Weiterleiten/Verkaufen kinderpornographischen Materials Straftatbestände darstellen und rechtliche Konsequenzen haben - auch wenn dies ausserhalb der Kinderkrippe geschieht und ebenfalls dann, wenn andere als die ihnen anvertrauten Kinder davon betroffen sind.

Sind sexuelle Übergriffe geschehen, unternehmen die Mitarbeitenden die nötigen Schritte zur Verhinderung weiterer Übergriffe und die Einleitung von Hilfsmassnahmen für die Opfer (gemäss interner Regelung - Punkt 1.5).

Die Mitarbeitenden sind sich bewusst, dass bei Zuwiderhandeln gegen die Gesetze und gegen diese Verpflichtungserklärung strafrechtliche oder arbeitsrechtliche Schritte eingeleitet werden.

1.4 Haltung der Mitarbeitenden

Die Mitarbeitenden von dem Bärlihus sind dem Schutz und dem Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder verpflichtet.

Die Mitarbeitenden überschreiten die Grenzen der noch tolerierbaren Nähe nicht und wahren die nötige Distanz zu den Kindern. Die Verantwortung liegt immer bei den Erwachsenen. Das Recht der Kinder auf Integrität, Privat- und Intimsphäre wird nicht verletzt. Die Mitarbeitenden halten auch dann die nötige Distanz ein, wenn Impulse allenfalls von Kindern ausgehen.

In Situationen, die Körperkontakt und körperliche Hilfestellungen erfordern, gelten spezielle Regeln (siehe Verhaltensregeln in der täglichen Arbeit - Punkt 1.6).

Private Beziehungen zwischen Eltern, Kindern und Mitarbeitenden (auch auf Internetplattformen wie z.B. Facebook) sind mit der professionellen Grundhaltung unvereinbar. Es ist nicht erwünscht, dass private Interessen und Beruf vermischt werden.

Wir respektieren einander gegenseitig und tolerieren deshalb im Bärlihus ob mit Kindern oder unter dem Personal keine Witze oder abwertende Bemerkungen gegenüber anderen Kulturen, Herkunft oder Religionen. Kinder sowie das Team werden bei ihrem richtigen Namen genannt und wir pflegen einen freundlichen Umgangston. Erwachsene haben eine Vorbildfunktion.

1.5 Handeln bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe/ bei sexuellen Übergriffen

Die Bärlihus-Leitung zu informieren hat nichts mit Denunziantentum (aus persönlichen, erniedrigenden Gründen anzeigen) zu tun, sondern mit Engagement zu Gunsten der Rechte und des Wohlergehens von Kindern und Jugendlichen, die Opfer von sexuellen Übergriffen geworden sind.

Grundsätzlich obliegt es der Leitung, Kontakte zu Fachstellen und Behörden herzustellen und die weiteren Schritte zu planen.

Ist die Bärlihus-Leitung selbst involviert und/oder reagiert auf diese nicht, ist die Gruppenleiterin zu informieren und sie wird die weiteren Schritte planen und die Gemeinde Gisikon sowie eine Fachstelle informieren und Rat holen.

Fachstelle:

Opferberatungsstelle des Kantons Luzern

Obergrundstrasse 70

6003 Luzern

Beratung von betroffenen Frauen und Männern

T. 041 228 74 00

opferberatung@lu.ch

KESB Luzern-Land

Oberfeld 15B

6037 Root

Telefon +41 41 455 45 45

info@kesblula.ch

Erhalten Mitarbeitende Kenntnisse von sexueller Ausbeutung gegenüber Kindern oder zwischen Kindern, leiten sie diese Informationen an die Bärlihus-Leitung weiter. Das gleiche gilt auch in Verdachtssituationen und unabhängig davon, ob die Täterschaft zu den Mitarbeitenden gehört, ein anderes Kind ist, eine Person aus dem Umfeld des Kindes oder allenfalls eine unbekannt Person.

Das direkte Ansprechen des Problems mit den angeschuldigten Personen wird genauso vermieden wie das direkte Ansprechen des als Opfer bezeichneten Kindes.

Äussert sich ein Opfer direkt bei einem Mitarbeitenden, wird dem Kind erklärt, dass sie die Informationen an die Bärlihus-Leitung weiterleiten muss.

1.6 Verhaltensregeln in der täglichen Arbeit

Körperpflege/Wickeln

- Wir respektieren und schützen die Intimsphäre des Kindes.
- Die Türe zum Wickelzimmer bleibt immer offen, ausser Eltern sind vor der dem Wickelbereich
- Nur Mitarbeitende, die das Kind kennen, dürfen es auch wickeln (keine Schnupperlehrlinge sowie Praktika in den ersten zwei Monate).
- Das Kind kann je nach Möglichkeiten wählen, von wem es gewickelt werden möchte.
- Andere Mitarbeitende oder Kinder dürfen nur nach Absprache mit dem zu wickelnden Kind zuschauen.
- Wir nehmen uns beim Wickeln die notwendige Zeit, gehen respektvoll und wertschätzend mit dem Körper des Kindes um und lassen dem Kind Zeit, seinen Körper zu entdecken.
- Wir eignen uns Kenntnisse über die spezifische Anatomie der beiden Geschlechter an, um den Intimbereich des Kindes fachgerecht zu behandeln (Wie z.B. die Schamlippen sanft reinigen, bei der Vorhaut vorsichtig sein).
- Sprache: Die Geschlechtsteile werden korrekt und einheitlich benannt. Wir verwenden folgende Begriffe: Scheide und Penis
- Wir küssen das Kind nicht sowie auch kein Körperkontakt, wenn es gewickelt oder nackt ist.
- Beim Wickeln bieten wir dem Kind ein Übergangsobjekt an, wie z.B. ein Nuschi, Nuggi, ein Kuscheltier oder ein Spielzeug an
- Wir erklären dem Kind vor und während dem Wickeln, was wir gerademachen.
- Das Kind wird nicht draussen umgezogen oder gewickelt ausser wir sind Unterwegs - dann schaut man auf eine gute Privatsphäre beim Wickeln und das keine fremde Personen nebenan sind.

Schlafen

- Nähe/Distanz gegenüber Kindern akzeptieren und dabei auf die Körpersprache des Kindes achten
- Das Kind wird nur am Kopf oder an der Hand gestreichelt, wenn es dies ausdrücklich wünscht.
- Wir lassen das Kind nicht nackt schlafen und passen die Kleidung der Jahreszeit an
- (Im Sommer in Unterwäsche und im Winter etwas wärmere Kleidung).

Doktorspiele

- Das Entdecken des eigenen Körpers und die Selbstbefriedigung gehören zur normalen Entwicklung eines Kindes.
- „Dökterle“ im Intimbereich ist bei uns nicht erlaubt.

WC

- Wir respektieren und schützen die Intimsphäre des Kindes, dabei achten wir, dass das Kind beim WC-Gang keine Zuschauer hat.
- Auch als Erwachsener warten wir vor der Tür, bieten aber Hilfestellung an.
- Das Kind wird an einem geschützten Ort an- und umgezogen.

Baden im Sommer, Aufenthalt draussen oder allgemeiner Alltag

- Vor dem Baden im Freien wird das Kind immer eingecremt.
- Wir lassen die Kinder nicht nackt baden.
- Die BetreuerInnen sind in Alltagskleidern und nicht in Badekleidern.
- Wir gehen nicht mit den Kindern in Frei-, Hallen- Seebädern etc. schwimmen (ertrinken).
- Beim Urinieren im Wald, lassen wir das Kind an einem geschützten Ort urinieren.
- Die Kinder werden nur in Ausnahmefällen oder im Zusammenhang mit der Ausbildung (FABE) im Bärlihus gebadet oder geduscht.
- Wir schützen das Kind von allen Gefahrenquellen in der KiTa präventiv, indem wir die Gefahrenquellen regelmässig überprüfen und somit für eine für Kinder möglichst sichere Umgebung sorgen.

Kranke Kinder

- Fieber wird bei kranken Kindern nur im Ohr gemessen und bei Fieber werden umgehend die Eltern informiert (ab 38.5 °).

allgemeiner Körperkontakt

- Wenn das Kind die BetreuerInnen küssen möchte, dann nur auf die Wange oder die Hand.
- Wenn ein Personal mit einem Kind «schimpft» wird mit einem angebrachten Ton gesprochen und nicht aggressiv sowie laut - wir fassen die Kinder auch nicht an.

1.7 Schlusswort

Wichtig ist immer, dass der Schutz des Kindes an erster Stelle steht!

Ich versichere, dass ich...

- ❖ noch nie sexuelle Handlungen an Kindern und Jugendlichen vorgenommen habe und solche nie machen werde.
- ❖ keine Pädosexuellen Neigungen habe.
- ❖ in kein laufendes Strafverfahren involviert bin.

Ich teile dieses Verhaltenskodex des Bärlihus, dass integrierender Bestandteil des Anstellungsvertrages für alle Mitarbeitenden ist und verpflichte mich, dieses einzuhalten.
(Unterschrift findet man auf der letzten Seite)

Kinder sind ...

Augen, die sehen, wofür wir längst schon blind sind.

Ohren, die hören, wofür wir längst schon taub sind.

Seelen, die spüren, wofür wir längst schon stumpf sind.

Spiegel, sie zeigen, was wir gerne verbergen.

1.8 Anhang: Schweizerisches Strafgesetzbuch

Fünfter Titel: Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität

Art. 187 1. Gefährdung der Entwicklung von Unmündigen. Sexuelle Handlungen mit Kindern

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.

3.1 Hat der Täter zur Zeit der Tat das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor oder ist die verletzte Person mit ihm die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

4. Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, das Kind sei mindestens 16 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Art. 188 Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

1. Wer mit einer unmündigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt, wer eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Ist die verletzte Person mit dem Täter eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.